

# Angelsportverein Northeim e. V.



## Gewässerordnung - Gastangler

Stand: 05.06.2019

### Vorwort

Diese Gewässerordnung soll das Zusammensein vieler passionierter Angler an den Gewässern des Anglersportvereins Northeim e.V. ermöglichen und dazu dienen, die Fangaussichten für jeden zu verbessern. Gute und anständige Kameradschaft am Gewässer ist innere Verpflichtung für jeden Angler. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem einzelnen auferlegt, sind dem waidgerechten Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und sollen von ihm nicht als Last oder Kränkung empfunden werden. Jeder Angler sollte sich am Gewässer so verhalten, als sei dieses sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt, pflegt und vor jeglicher Minderung und Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich anders verhalten, und zeigt sich als Schützer der Natur und Umwelt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtigen, sondern auch noch zukünftigen Generationen Fangmöglichkeiten und Erholung bieten. Die Gewässerordnung bestimmt die ordnungsgemäße Ausübung der waidgerechten und nachhaltigen Angelfischerei an den Gewässern des Anglersportvereins Northeim e.V..

### 1. Ausweisungspflicht

Beim Angeln sind folgende Dokumente mitzuführen:

- die gültige Gastkarte,
- der Nachweis über die abgelegte Fischerprüfung,
- ein amtlicher Lichtbildausweis.

### 2. Fangmeldung und Fangstatistik

1. Jeder entnommene Fisch muss einzeln sofort mit Fischart und Länge in die Gastkarte eingetragen werden.
2. Die Fangmeldung ist nach Ablauf der Gastkarte vollständig ausgefüllt bei der Ausgabestelle abzugeben, per Post zurückzusenden oder per E-Mail an [1.vorsitzender@asv-northeim.de](mailto:1.vorsitzender@asv-northeim.de) zu senden (Fehlanzeige ist nicht erforderlich).

### 3. Fischereiaufsicht und Kontrollen

Fischereiaufsehern und Funktionsträgern des Vereins sind auf Verlangen die Fischereierlaubnis und die mitzuführenden Dokumente vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Auch jedes Vereinsmitglied des ASV Northeim e.V. ist berechtigt, die Fischereierlaubnis der Gastangler zu überprüfen. Als Legitimation gilt die gültige Fischereierlaubnis. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung aufgefasst werden.

### 4. Pflichten und Rücksichtnahme

1. Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten und Umweltverstößen ist, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen, unverzüglich der Gewässerobmann oder ein anderes Gesamtvorstandsmitglied zu unterrichten.
2. Das Angeln am Gewässer ist so auszuüben, dass ein anderer Angler dadurch nicht gestört wird.
3. Eine Müllentsorgung (auch Gartenabfälle) ist an den Gewässern verboten.
4. Angelplätze sind vor dem Angeln vom Müll zu reinigen, erst dann darf mit dem Angeln begonnen werden. Nach dem Angeln ist der Angelplatz sauber zu verlassen.
5. Offene Feuer sind verboten.

### 5. Uferbetretung und Uferbenutzung

1. Das Uferbetretungs- und Benutzungsrecht gilt nur für den Gastangler nicht für dessen Gäste.
2. Bei eingefriedeten Grundstücken sind die Weidetore stets geschlossen zu halten und Weidetiere dürfen nicht gestört werden.
3. Eingefriedete bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
4. Das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen auf landwirtschaftlichen Nutz- und Grünflächen ist verboten.
5. Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht behindert werden.
6. Die Insel im Kiessee 1 sowie besonders gekennzeichnete Schutzzonen dürfen nicht betreten werden.
7. Die Uferseite östlich der Bojenkette darf weder betreten werden, noch ist die Angelei in diesem Bereich erlaubt.
8. Jede Beschädigung des Ufers und der landwirtschaftlichen Nutz- und Grünflächen durch Graben nach Würmern und dergleichen ist verboten.
9. Für jegliche angerichtete oder verursachte Schäden haftet der Schadensverursacher persönlich.

### 6. Erlaubte Fanggeräte

1. Zum Angeleinsatz erlaubt sind insgesamt zwei Angelruten mit beliebigem Köder.
2. Der Einsatz von Setzkeschern ist verboten.

3. Die Friedfischangelei ist nur mit einem Einzelhaken erlaubt.
4. Die Raubfischangelei auf Hecht, Wels und Zander ist nur mit einem Stahlvorfach oder gleichwertigem Material erlaubt.
5. Kunstköder dürfen mit maximal 2 Haken (Einzelhaken und/oder Drillinge) versehen sein.
6. Bei Ausübung der Kunstköder- bzw. Flugangelei darf keine weitere Angelrute ausgelegt werden.
7. Es dürfen max. 2 Liter Futter je Angler und Angeltag angefütert werden.
8. Zum Fang von Köderfischen ist eine Senke (1x1 m) erlaubt.

## 7. Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

### Es ist verboten:

- Explosivstoffe oder Lichtquellen zu verwenden,
- mit Grundschnüren, Paternoster- und Springermontagen (Beifängern) oder Reusen sowie Körben und Netzen zu angeln,
- Elektro-Fischfanggeräte zu verwenden,
- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen oder mit Schlingen zu fangen,
- die genutzte Uferangelstelle von mehr als 10 m Breite zu überschreiten,
- sich mehr als 20 m von den ausgelegten Angeln zu entfernen,
- Fische jeglicher Art (auch Köderfische) aus fremden Gewässern in Vereinsgewässer einzubringen.

## 8. Behandlung gefangener Fische und Fangbegrenzung

1. Jeder geangelte Fisch ist mit einem Kescher oder einer alternativ geeigneten Landehilfe zu landen. Unter besonderen Umständen z. B. bei großen Hechten oder Welsen ist die Handlandung per Kiemengriff bzw. Maulgriff erlaubt.
2. Gefangene maßige Fische, die einem sinnvollen Verwendungszweck zugeführt werden sollen, sind sofort zu betäuben und waidgerecht zu töten.
3. Untermaßige, in der Schonzeit gefangene oder unter Artenschutz stehende Fische sowie Fische die keinem sinnvollen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind im Wasser vom Haken zu lösen. Lässt sich der Haken nicht lösen, so ist der Haken dicht am Maul abzuschneiden und der Fisch im Wasser zu belassen.
4. Die Schonzeiten, Schonmaße und Fangbeschränkungen sind zu beachten.
5. Das Ausnehmen bzw. Schuppen der gefangenen Fische an den Gewässern ist verboten.

## 9. Bootsnutzung

Gastanglern ist das Angeln vom Boot ebenso vom Belly-Boot, sowie das Mitführen und Nutzen von diesen zum Ausbringen von Ködern oder zur Sicherung des Fangs während des Drills, verboten. Die Nutzung von ferngesteuerten Futterbooten ist ebenfalls verboten.

## 10. Mindestmaße und Schonzeiten

1. Siehe Tabelle „Schonzeiten und Mindestmaße“ in der Fischereierlaubnis.

2. Verschiebungen in den angegebenen Laichzeiten durch Witterungs- und Wasserverhältnisse sind möglich. Die Gastangler sind daher verpflichtet, einen vor oder nach der festgesetzten Schonzeit gefangenen Fisch, der Laich von sich gibt, sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen.
3. An Angelstellen, an denen wiederholt untermaßige Fische gefangen werden, ist das Angeln sofort einzustellen.

## 11. Artenschutz

1. Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen: Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Nase, Neunstachliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.
2. Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Störe dürfen in den Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden (vgl. § 2 Binnenfischereiordnung vom 06.07.1989).

## 12. Verwendung von Köderfischen

1. Es ist ausschließlich der Einsatz von toten Köderfischen bzw. Fischfetzen erlaubt.
2. Es ist verboten, Fische der in Punkt 11 aufgeführten Arten als Köder zu verwenden.
3. Weiterhin dürfen folgende Arten nicht als Köder benutzt werden: Aal, Salmoniden, Barbe, Hecht und Zander.

## 13. Ahndungen von Verstößen

Die Übertretung der gesetzlichen und die in der Gewässerordnung festgelegten Bestimmungen werden durch den sofortigen Entzug der Gastkarte geahndet; unabhängig von etwaigen Strafverfolgungen durch Strafverfolgungsbehörden.

## 14. Schlussbemerkung

1. Diese Gewässerordnung ist eine Ausgestaltung des Niedersächsischen Fischereigesetzes samt Binnenfischereiordnung (Nds. FischG v. 01.02.1978 i. d. F. vom 20.06.2018 – Nds. GVBl. S. 115). Sollten hier getroffene Regelungen nicht alle Sachverhalte erfassen, sind diese an den Normen des Nds. FischG zu messen.
2. Jeder Angler, der gegen geltende Gesetze verstößt, ist für sein Verhalten selbst verantwortlich.

## 15. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 05.06.2019 in Kraft. Alle früheren Gewässerordnungen, verlieren ihre Gültigkeit.

Northeim, den 05.06.2019

### **Der Gesamtvorstand**

gez.  
**Matthias Jaep**  
1. Vorsitzender

gez.  
**Thomas Ippensen**  
2. Vorsitzender

gez.  
**Anna-Lena Heise**  
Schriftführerin